



# Epidemiologisches Bulletin

2. Februar 2009 / Nr. 5

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Falldefinitionen übertragbarer Krankheiten für den ÖGD:

## Krankheiten, für die gemäß LVO eine erweiterte Meldepflicht zusätzlich zum IfSG besteht (Stand 2009)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, dass die generell vorgesehene Meldepflicht in den Stadtstaaten bzw. den Bundesländern per Landesverordnung ausgeweitet werden kann. Von dieser Möglichkeit haben Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Gebrauch gemacht. In Tabelle 1 (S. 34/35) wird dargestellt, für welche Krankheiten bzw. Erreger, die nach Landesrecht meldepflichtig sind, Falldefinitionen erstellt wurden. Die vorliegenden Falldefinitionen, die das Robert Koch-Institut (RKI) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden, den Nationalen Referenzzentren und Konsiliarlaboren erarbeitet hat, lösen die im Januar 2002 in Kraft getretenen Falldefinitionen ab. Die Struktur der Falldefinitionen für die gemäß den §§ 6 und 7 IfSG zu übermittelnden Erkrankungs- und Todesfälle und Nachweise von Krankheitserregern wurde übernommen. Neu aufgenommen wurde die Falldefinition für Gasbrand, der in Sachsen und Thüringen meldepflichtig ist. **Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen gegeben:**

1. **Adenovirus:** Das klinische Bild einer Keratokonjunktivitis epidemica wurde um das Kriterium „typische Hornhautdefekte“ erweitert.
2. **Bordetella pertussis:** Eine Dauer von mindestens 14 Tagen bei einer Erkrankung mit Husten wurde als Kriterium für alle Übermittlungskategorien neu eingeführt. Ein alleiniger serologischer IgA-Antikörper-Nachweis erfüllt nicht mehr die Falldefinition und wird durch einen einmaligen deutlich erhöhten IgG-Antikörper-Nachweis ersetzt. Ein einmaliger serologischer Nachweis gilt jedoch nur dann als labordiagnostische Bestätigung, wenn in den drei Jahren zuvor keine Pertussis-Impfung stattgefunden hat.
3. **Borrelia burgdorferi sensu lato:** Die Lyme-Arthritis wurde als klinisches Bild neu in die Falldefinition aufgenommen. Die Lyme-Arthritis ist definiert als eine erstmalig (gegebenenfalls intermittierend) auftretende Mon- oder Oligoarthritiden mit Erguss unter Ausschluss von Arthritiden anderer Genese (reaktive Arthritiden und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises). Als weitere Änderung wird der labordiagnostische Nachweis einer lymphozytären Pleozytose und der Nachweis intrathekal gebildeter Antikörper bei der Hirnnervenlähmung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nicht mehr gefordert.
4. **Clostridium spp. der Gasbrandgruppe:** Diese Falldefinition wurde neu aufgenommen.
5. **Clostridium tetani:** Kriterien für den labordiagnostischen Nachweis wurden eingeführt. Der Nachweis des Tetanustoxins im isolierten Erreger oder im rum bestätigt die klinische Diagnose, ein negativer Nachweis schließt die doch nicht aus.

Diese Woche

5/2009

### Infektionskrankheiten, Meldewesen:

Falldefinitionen übertragbarer Krankheiten, für die gemäß Landesverordnung zusätzlich zum IfSG eine erweiterte Meldepflicht besteht (Stand 2009)

### Meldepflichtige Infektionskrankheiten:

Aktuelle Statistik  
2. Woche 2009 (Datenstand:  
28. Januar 2009)

### ARE/Influenza, aviäre Influenza:

Zur Situation in der 4. Kalender-  
woche 2009

